

Nr. 354

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer:

Direktor G a l i t z e n s t e i n - Berlin,

Professor Dr. D e s s o i r - Berlin,

Landtagsabgeordnete v. K u l e s z a - Berlin,

Direktor M a r s c h a l l - Köln.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Humboldt -
Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:
„ Vom Zwischengeschlecht bei Pflanze, Tier und Mensch“
durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer:
Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 24 Mai 1929 - Nr. 22502 - wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen auf Grund der Vorent-
scheidungen der Film-Oberprüfstelle vom 12. Oktober und vom
9. November 1927 - Nr. 936 und 1009 - und ferner deshalb die
Zulassung versagt, weil er durch die von ihm gegebene Darstel-
lung der Zwischengeschlechtlichkeit in der Reihenfolge eines
systematisch biologischen Aufbaus von der Pflanze über das
Tier

Tier zum Menschen, beim unkritischen Beschauer den Eindruck erwecke, als handele es sich bei der Homosexualität nicht um eine krankhafte Veranlagung, sondern um einen durchaus natürlichen und weit verbreiteten Sonderfall. Der Bildstreifen sei sonach geeignet, die Volksgesundheit zu schädigen und dadurch die öffentliche Ordnung zu gefährden.

II. Die Oberprüfstelle ist der Vorentscheidung beigetreten. Sie hat gegenüber dem Bestreiten des Beschwerdeführers zu nächst festgestellt, dass der Bildstreifen mit dem vierten Akt des von ihr durch die eingangs angeführten Entscheidungen für die öffentliche Vorführung verbotenen Bildstreifens „Gesetze der Liebe“ im wesentlichen wesensgleich ist. Auf ihn treffen deshalb die damals von der Oberprüfstelle getroffenen Feststellungen unverändert zu. Durch die in dem Bildstreifen gegebene Verbindung zwischen Knospung und Homosexualität, sowie zwischen Homosexualität und Zwittertum werden die dargestellten Abnormitäten als etwas Naturgegebenes und Häufiges hingestellt. Der Bildstreifen ist daher nach wie vor geeignet, ungefestigtes Sexualempfinden auf die Homosexualität abzuleiten (Entscheidung der Oberprüfstelle vom 12. Oktober 1927 -Nr. 926) und gefährdet durch die damit gegebene Schädigung der Volksgesundheit die öffentliche Ordnung.

III. Die Annahme des Sachwalters des Beschwerdeführers, dass gleiche oder entsprechende Darstellungen in dem Bildstreifen „Der Steinach-Film“ zugelassen worden seien, ist bereits durch die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 9. November 1927-Nr. 1009 - widerlegt und darauf hingewiesen worden,

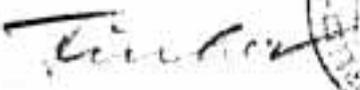
worden, dass jene Bilder im Steinach-Film im Rahmen der Darstellung einer wissenschaftlichen Abhandlung über die innere Sekretion und der Hermaphroditismus als Produkt einer wissenschaftlichen Theorie erscheint, was vorliegend nicht der Fall ist. In der gleichen Entscheidung hat die Oberprüfstelle auch zu dem weiteren Einwand Stellung genommen, dass derartige Darstellungen auf Rummelplätzen und Jahrmärkten unbeanstandet blieben. An dem dort Ausgeführten wird festgehalten, darüber hinaus aber festgestellt, dass diese Behauptung auch tatsächlich nicht zutrifft. Denn wenn auf Rummelplätzen oder Jahrmärkten Abnormitäten zur Schau gestellt werden, so geschieht dies ihrer äusseren Erscheinung wegen (Haarmenschen, die Frau mit der Schlangenhaut u.a.), niemals werden dabei aber die geschlechtlichen Bedingtheiten derartiger Erscheinungen erörtert oder in den Vordergrund gestellt.

IV. In Gegensatz zu den Ausführungen des Sachwalters des Beschwerdeführers lehnt die Oberprüfstelle es ab, dem Bildstreifen eine wissenschaftliche Bedeutung im Sinne des § 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zuzuerkennen. Sie ist im Gegenteil der Auffassung, dass es sich bei dem vorliegenden Bildstreifen in der Hauptsache um die Darstellung der Anomalien und Abnormitäten im II. Akt gehandelt hat, der mit dem biologischen Teil des I. Aktes lediglich ein wissenschaftliches Mäntelchen umhängt worden ist. Auch der Beschwerdeführer dürfte kaum die Auffassung vertreten wollen, dass es für Aerzte, Medizinbe-flissene oder sonstige wissenschaftliche Kreise von Interesse sein könnte, auf der Leinwand zu sehen, wie ein Transvestit oder Narzissist sich schmückt oder den Lippenstift handhabt.

Bei dem Fehlen jeglichen wissenschaftlichen Wertes konnte dem Eventualantrag des Beschwerdeführers auf Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen gemäss § 2 des Gesetzes nicht entsprochen werden. Eine allgemeine Zulassung des I. Aktes und eine gleichzeitige beschränkte Zulassung des II. Aktes wäre aus den in der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 9. November 1927 - Nr. 1009 - unter III aufgeführten Gründen unzulässig gewesen.

- V. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung,
Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:


Regierungsinspektor



